



Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Bischoffen

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Bischoffen fördert das Vereinswesen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (4) Schriftliche oder elektronische Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach §§ 5 und 6 sind dem Gemeindevorstand bis zum 31.03. des jeweiligen Zuschussjahres vorzulegen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu bestätigen.

§ 2

Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Bischoffen gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen - erstmals ab dem 25-jährigen - Geldgeschenke in folgender Höhe:

- 25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
- 50-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
- 75-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €
- 100-jähriges Vereinsjubiläum	200,00 €

 - Für Zwischenjubiläen (durch 10 teilbare Zahlen) 50,00 €
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Geldgeschenkes ist, dass eine Feier stattfindet, zu der die offiziellen Vertreter der Gemeinde eingeladen wurden.

§ 3

Zuschüsse bei Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung in Bischoffen werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die Anträge hierfür sind vor der Durchführung der Veranstaltung unter Offenlegen der erwarteten Einnahmen und Ausgaben beim Gemeindevorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag.

§ 4

Prämien und Preise bei Veranstaltungen oder Erfolgen mit überörtlicher Bedeutung

Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien oder Preise gewährt. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendförderung und Jugendbetreuung soll gestärkt und unterstützt werden. Die Gemeinde Bischoffen gewährt Vereinen für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres (Stichtag 31.12.). Die Gemeinde Bischoffen behält sich vor, die Angaben zu prüfen und die Vorlage einer namentlichen Auflistung der jugendlichen Mitglieder unter Angabe des Geburtsdatums zu verlangen.

- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen,
- | | |
|--|---------|
| - der an Wettkämpfen und Rundenspielen teilnimmt | 6,00 €, |
| - für alle übrigen | 4,00 € |
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass eine qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung durch besonders ausgebildete Betreuer oder Trainer im Verein erfolgt und gewährleistet wird

§ 6

Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportstätten

Die Gemeinde Bischoffen gewährt den in Anlage 1 aufgelisteten Spiel- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege ihrer Sportstätten und Vereinsgelände pauschale Zuschüsse in Höhe von jährlich 500,00 €, mit denen der gemeindliche Interessenanteil in diesem Bereich abschließend abgegolten ist.

§ 7

Zuschüsse zum Ferienprogramm

- (1) Die Gemeinde Bischoffen ist bestrebt, möglichst in jedem Jahr in den Sommerferien ein Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche anzubieten. Dieses Programm wird überwiegend von Vereinen, Institutionen, Kirchengemeinden und vielen ehrenamtlichen Helfern unterstützt und gestaltet.
- (2) Für jeden angebotenen Aktionstag erhält der Veranstalter einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €. Der Veranstalter kann den Zuschuss zur Abgeltung des eigenen Aufwands verwenden. Ihm ist es weiterhin unbenommen, von den Teilnehmern an dem Ferienprogramm eine Kostenbeteiligung zu erheben.
- (3) Falls eine Veranstaltung witterungsbedingt oder aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, erhält der Veranstalter einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Bischoffen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischoffen in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Förderungsrichtlinien vom 01.01.1991 außer Kraft.

Bischoffen, den 04.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

gez. Venohr
Bürgermeister

Anlage 1

Angelsportverein Bischoffen

Reit- und Fahrverein Aar-Niederweidbach

Schützenverein 1982 Niederweidbach

Segel- und Ruderclub Aartal

Spiel- und Sportverein 1921 Bischoffen

Spiel- und Sportverein Niederweidbach-Roßbach

Tennisclub 1978 Bischoffen

Windsurfclub Aartalsee

Hinweis:

Richtlinien (Urfassung)	vom	<u>24.06.1980</u>
	veröffentlicht am	<u>01.08.1980</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.1981</u>
Richtlinien (1. Änderung)	vom	<u>15.03.1982</u>
	veröffentlicht am	<u>26.03.1982</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.1982 rwirk.</u>
	außer Kraft getreten am	<u>01.01.1991</u>
Richtlinien (Neufassung)	vom	<u>01.10.1990</u>
	veröffentlicht am	<u>12.10.1990</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.1991</u>
	außer Kraft getreten am	<u>16.06.2018</u>
Richtlinien (Neufassung)	vom	<u>04.06.2018</u>
	veröffentlicht am	<u>15.06.2018</u>
	in Kraft getreten am	<u>16.06.2018</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Richtlinien eingearbeitet.

Bischoffen, den 04.06.2018



Venohr
-Bürgermeister-